

Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung-WBS

Die Gemeinde Traitsching erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung-WBS)

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

(1) Die Gemeinde Traitsching betreibt auf den Flurstücks-Nr. 185/1 der Gemarkung Obergoßzell einen Wohnmobilstellplatz mit insgesamt 10 Stellplätzen als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung-WGS) in der jeweils gültigen Fassung entrichtet hat.

(2) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der Wohnmobilstellplätze auf anderen öffentlichen Flächen im Gemeinde Traitsching ist nicht zulässig.

§ 2 Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

(1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

(2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt 3 Tage. Sonderregelungen sind vorher bei der Gemeinde Traitsching zu beantragen.

(3) Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich.

(4) Die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze kann durch die Gemeinde Traitsching vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

(1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend in den vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

(3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.

(4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen usw. zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnmobillautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

(5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(6) Das Anbringen von Werbung jeder Art, insbesondere Werbeplakaten und Werbeaufstellern, sowie das Auslegen von Flyern und anderen Druckschriften durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Angebrachte Werbung und ausgelegte Flyer werden durch die Gemeinde entsorgt. Auch das Betreiben von Verkaufsständen jeder Art durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Ausnahmen sind nur durch Genehmigung der Gemeinde Traitsching möglich.

(7) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(9) Grillen ist auf dem Stellplatz gestattet. Belästigungen der anderen Nutzer durch Feuer, Funkenflug und Qualm ist zu vermeiden. Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht.

(10) Der Platz darf nur von haftpflichtversicherten und angemeldeten / zugelassenen Fahrzeugen genutzt werden.

(11) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Wohnmobilstellplatz ist die Ausübung eines Gewerbes sowie jeglicher Verkauf und Schaustellungen verboten.

§ 4 Wasser- und Stromversorgung, Entsorgung

(1) Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Entsorgung, Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des in der Wohnmobilstellplatzgebührensatzung (WGS) geregelten Entgelts genutzt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht, gleiches gilt für die Bereitstellung eines WLAN-Anschlusses.

(2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) wird nur ein geschränkt durchgeführt.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Gemeinde Traitsching bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer habenden Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Traitsching geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaften, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Die Gemeinde Traitsching haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

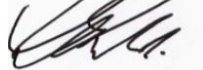
1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt oder andere öffentliche Flächen zum Abstellen und Übernachten nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung offenes Feuer entfacht,
3. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht,
4. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Hunde nicht an leint oder von diesen verursachten Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt,
5. entgegen § 3 Abs. 6 dieser Satzung unbefugt Werbung anbringt, Flyer auslegt oder einen Verkaufstand betreibt,
6. entgegen § 3 Abs. 7 dieser Satzung den Platz nicht sauber verlässt, den Müll widerrechtlich an anderer Stelle als in den vorhergesehen Abfallbehältern entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching tritt am 10.08.2026 in Kraft.

Traitsching, 31.07.2026
Gemeinde Traitsching



Sölch
Erster Bürgermeister

